



## Allgemeinverfügung

### des Landkreises Graftschaft Bentheim zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Kreisgebiet

**- Hier: Untersagung des Sportunterrichts an den allgemein-, berufsbildenden und privaten Schulen der Sekundarstufen I und II -**

Der Landkreis Graftschaft Bentheim erlässt gemäß § 18 S. 1 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung<sup>I</sup>) vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368), geändert durch § 4 der Verordnung vom 06. November 2020 (Nds. GVBl. S. 380) und Artikel 1 der Verordnung vom 27. November 2020 (Nds. GVBl. S. 408 ff.) in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG<sup>II</sup> in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD<sup>III</sup> folgende über den Regelungsinhalt der Niedersächsischen Corona-Verordnung hinausgehende Allgemeinverfügung für den Bereich allgemein- und berufsbildende Schulen:

- 1. Der praktische Sport- und Schwimmunterricht wird weiterhin für alle allgemein-, berufsbildenden und privaten Schulen der Sekundarstufen I und II im Gebiet des Landkreises Graftschaft Bentheim untersagt.**
- 2. Von dieser Untersagung ausgenommen sind die Sport- und Schwimmkurse der Primarstufe (Klasse 1 bis 4) sowie diejenigen Sportkurse der Jahrgänge 12 und 13, die abiturrelevante Lehrinhalte zum Gegenstand haben, deren Benotung in die Abiturnote einfließen, bzw. die sich in der Vorbereitung zum Erwerb des Abiturs im Fach Sport befinden.**
- 3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.12.2020 in Kraft und mit Ablauf des 18. 12.2020 außer Kraft. Eine Verlängerung bzw. Verkürzung der Geltungsdauer bleibt unter Berücksichtigung des jeweiligen Infektionsgeschehens ausdrücklich vorbehalten.**
- 4. Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.**
- 5. Ordnungswidrig handelt gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anordnung nach den Ziffern 1 dieser Allgemeinverfügung verstößt. Jeder Verstoß kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.**

#### **Begründung:**

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 18 Satz 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung i.V.m. § 28 Abs.1 S.2 IfSG i.V.m. § 2 Abs.1 Nr.2, § 3 Abs.1 S.1 Nr.1 NGöGD. Danach kann die örtlich zuständige Behörde weitergehende Anordnungen treffen, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich ist.

Der Landkreis Graftschaft Bentheim ist die für den Erlass von notwendigen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten im Rahmen weitergehender Anordnungen sachlich und örtlich zuständige Behörde (§ 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG in Verbindung mit

§ 2 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 2, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NGöGD).

Die Voraussetzungen des § 18 S.1 Nds. Corona-Verordnung sind vorliegend erfüllt. Die gesundheitsamtlich ermittelte Zahl der Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 im Gebiet des Landkreises Grafschaft Bentheim im hier maßgeblichen Referenzzeitraum von sieben Tagen beläuft sich nach Stand vom 30. November 2020 auf 91,1 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinverfügung ist von einem weiteren Anstieg der COVID-19 Fälle bzw. von einem konstant hohen Wert an Neuinfektionen auszugehen. Die gemeldeten Fälle treten im Kreisgebiet verteilt auf. Sie betreffen nicht lediglich einzelne Einrichtungen, Betriebe oder sonstige abgrenzbare Teilbereiche des öffentlichen Lebens und sind auch nicht nur auf einzelne Stadtteile beschränkt. Durch den drastischen Anstieg der Infektionszahlen auf dem Gebiet des Landkreises Grafschaft Bentheim müssen unverzüglich weitere umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung bzw. Verlangsamung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Die bisherige Allgemeinverfügung vom 23.10.2020 (Gültigkeit bis einschließlich 30.11.2020) hat dazu beigetragen, dass der exponentielle Anstieg der Infektionszahlen in der Grafschaft gebremst werden konnte. Die Verlängerung der Untersagung des praktischen Sport- und Schwimmunterrichts an allen allgemein- und berufsbildenden Schulen im Landkreis Grafschaft Bentheim ist nach wie vor erforderlich, um das Verbreitungsrisiko im Landkreis nicht erneut wieder massiv ansteigen zu lassen sondern vielmehr weiter zu reduzieren.

In diesem Zusammenhang gilt es auch zu berücksichtigen, dass es bereits an einigen Schulen in der Grafschaft Bentheim zu COVID-19-Infektionsgeschehen gekommen ist, die den Wechsel in das sogenannte Szenario B (Unterricht in geteilten Lerngruppen) erforderten.

Es ist jedoch der erklärte Wille der Bundesregierung und der jeweiligen Landesregierungen, dass der Schul- bzw. Bildungsbetrieb von den einschränkenden Corona-Maßnahmen soweit wie möglich verschont bleibt, um den Bildungsauftrag und den grundrechtlich verankerte Anspruch auf Bildung hinreichend Geltung zu verschaffen. Da die Schulen und Bildungseinrichtungen bislang nicht als Hotspots und Infektionstreiber in Erscheinung getreten sind, gilt es, den Präsenzunterricht soweit wie möglich im „normalen Regelbetrieb“ (Szenario A) weiterzuführen und durch weitere flankierende infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zu stützen. In diesem Lichte sind die unter Ziffer 1 und 2 getroffenen Anordnungen zu sehen und zu verstehen.

Durch diese Allgemeinverfügung des Landkreises Grafschaft Bentheim wird eine weitergehende Maßnahme getroffen. Die angeordnete Schutzmaßnahme ist geeignet, um einer weiteren flächendeckenden Ausbreitung und der damit einhergehenden Gefahr zahlreicher schwerer, ggf. auch tödlicher, Krankheitsverläufe und einer möglichen Überlastung des Gesundheitssystems wirksam vorzubeugen und entgegenzuwirken.

#### Zu Ziffer 1:

Als weitere infektionsschutzrechtliche Maßnahme sieht sich der Landkreis Grafschaft Bentheim dazu veranlasst, soziale Kontakte und Zusammenkünfte größerer Personengruppen zu reduzieren. Die sozialen Kontakte und Zusammenkünfte größerer Personengruppen finden im Rahmen der (Schul-) Sportausübungen bekanntlich auch in den Umkleidekabinen und Duschräumen der jeweiligen Sportstätten statt. Ferner wird im Rahmen eines üblichen Sportunterrichts mit ca. 30 Schülerinnen und Schülern oftmals der erforderliche Mindestabstand nicht eingehalten. Körperliche Anstrengungen führen indes erfahrungsgemäß zu erhöhter Aerosolbelastung, was wiederum der Verbreitung des SARS-COV-2-Virus dienlich sein kann. Das enge Beisammensein in den Dusch- und Umkleideräumen bietet dem SARS-CoV-2-Virus eine gute Grundlage, sich ungehindert von Mensch zu Mensch weiterzuverbreiten und somit besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass das Infektionsgeschehen weiter - u.U. sogar exponentiell - ansteigt. Kein gleichgeeignetes milderes Mittel ist die Zulassung des Sportunterrichts im Freien oder aber die Beschränkung auf individual- und kontaktlosen Sport in der Halle, da auch in diesen Fällen den Schülerinnen und Schülern zumindest die Möglichkeit einzuräumen wäre, die Umkleiden und Nassräume zu nutzen, was wiederum eine Erhöhung des eingangs beschriebenen Infektionsrisikos mit sich brächte. Dies gilt insbesondere angesichts des Umstandes, dass die Teilnahme am praktischen Sportunterricht von der allgemeinen Schulpflicht umfasst ist.

Von dieser Untersagung ausgenommen sind ausdrücklich diejenigen Sportkurse, die abiturrelevante Lehrinhalte zum Gegenstand haben bzw. die sich in der Abiturvorbereitung im Fach Sport befinden sowie der Sportunterricht in der Primarstufe.

Nach fachlicher Einschätzung des Gesundheitsamtes ist damit zu rechnen, dass ohne das Ergreifen dieser Maßnahmen kurzfristig eine neue Eskalationsstufe der Pandemiebewältigung eintreten wird. Es wird dann nicht mehr ausreichen, die Ansteckungen zurückzuverfolgen und alle betroffenen Personen unter Quarantäne zu stellen oder punktuelle Maßnahmen zu ergreifen. Die Ansteckungsketten müssen daher kurzfristig noch effektiver unterbrochen werden.

Daher besteht die Erforderlichkeit, die unter den Ziffern 1 beschriebene Maßnahme zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten anzuordnen. Diese weiterreichende effektive Maßnahme ist dringend notwendig und angemessen, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems im Landkreis Graftschaft Bentheim sicherzustellen.

### Zu Ziffer 2:

Von dieser Untersagung ausgenommen sind ausdrücklich diejenigen Sportkurse, die abiturrelevante Lehrinhalte zum Gegenstand haben bzw. die sich in der Abiturvorbereitung im Fach Sport befinden.

Ebenso ausgenommen sind die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe (Klasse 1 bis 4), da in diesen Schuljahrgängen seitens des Gesundheitsamtes des Landkreises Graftschaft Bentheim bislang kein erhöhtes Infektionsgeschehen festgestellt worden ist.

Nach fachlicher Einschätzung des Gesundheitsamtes ist damit zu rechnen, dass ohne das Ergreifen dieser Maßnahmen kurzfristig eine neue Eskalationsstufe der Pandemiebewältigung eintreten wird. Es wird dann nicht mehr ausreichen, die Ansteckungen zurückzuverfolgen und alle betroffenen Personen unter Quarantäne zu stellen oder punktuelle Maßnahmen zu ergreifen. Die Ansteckungsketten müssen daher kurzfristig noch effektiver unterbrochen werden.

Daher besteht die Erforderlichkeit, die unter den Ziffer 1 beschriebene Maßnahme zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten anzuordnen. Diese weiterreichende effektive Maßnahme ist dringend notwendig und angemessen, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems im Landkreis Graftschaft Bentheim sicherzustellen.

### Zu Ziffer 3:

Die Untersagungsanordnung ist zunächst bis zum 18.12.2020 befristet, was eine zeitnahe und fortlaufende Überprüfung der getroffenen Maßnahme von vorneherein gewährleistet, jedoch den betroffenen Schulen in Bezug auf ihre innerbetriebliche Organisation und Stundentafel auch Planungssicherheit einräumt. Je nach Infektionsgeschehen ist sogar eine Aufhebung bzw. Verkürzung dieser Untersagung nicht ausgeschlossen.

Ziel dieser Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen. Um dies sicherzustellen, sind die angeordneten Maßnahmen erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Diesem Umstand trägt auch die befristete Gültigkeit der Allgemeinverfügung Rechnung, die die Einschränkungen vorerst auf das Nötigste minimieren soll. Insbesondere steht derzeit noch kein flächendeckender Impfstoff bereit und es stehen keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung. Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen für die breite Bevölkerung das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Die Allgemeinverfügung ist auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebtem Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

### **Bekanntmachungshinweis**

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück erhoben werden. Die Klage hat gemäß § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz keine aufschiebende Wirkung.

### **Hinweis:**

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

In Vertretung

Dr. Michael Kiehl  
(Erster Kreisrat)

Nordhorn, den 30. November 2020

---

<sup>i</sup> Niedersächsische Corona-Verordnung vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368), geändert durch § 4 der Verordnung vom 06. November 2020 (Nds. GVBl. S. 380) und Artikel 1 der Verordnung vom 27. November 2020 (Nds. GVBl. S. 408 ff.)

<sup>ii</sup> Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der Fassung v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes am 18.11.2020 (BGBl. I S. 2397)

<sup>iii</sup> Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in der Fassung v. 24.03.2006 (Nds. GVBl. S. 178)